
S 21 AS 110/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 AS 110/18
Datum	12.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 874/20
Datum	26.08.2020

3. Instanz

Datum	19.10.2020
-------	------------

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 12.03.2020 wird als unzulässig verworfen. Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Aachen vom 12.03.2020, mit dem dieses die auf die Bewilligung höherer Leistungen für die Zeit vom 01.08.2016 bis zum 31.01.2017 gerichtete Klage abgelehnt hat, ist unzulässig und war gemäß [§ 158](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Nach S. 1 der vorgenannten Vorschrift ist die Berufung unter anderem dann, wenn sie nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt wurde, als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen ([§ 158 S. 2 SGG](#)).

Die Berufung erfolgte nicht fristgerecht. Nach [§ 151 Abs. 1 SGG](#) ist die Berufung bei dem Landessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift ist die Berufungsfrist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem Sozialgericht eingelegt wird.

Die Berufung ist erst nach Ablauf der Monatsfrist eingelegt worden, denn das angefochtene Urteil wurde dem Klager am 15.04.2020 zugestellt, die Berufung ist jedoch erst mit Schriftsatz vom 02.06.2020 am selben Tage beim Sozialgericht eingegangen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versaumung der Berufungsfrist konnte dem Klager nicht gewahrt werden. Gema [ 67 Abs. 1 SGG](#) ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewahren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das Vorbringen des Berufungsfuhrers, er sei aufgrund extremer Arbeitsuberlastung infolge von staatlichen Einschrankungen und Auflagen wegen der Corona-Pandemie nicht in der Lage gewesen, eine Berufung binnen Monatsfrist zu erstellen und zu verschicken, reicht nicht fur die Gewahrung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus, denn auch eine vorubergehende Arbeitsuberlastung fuhrt nicht zu einer Schuldlosigkeit der Versaumung der Rechtsbehelfsfrist. Dies gilt insbesondere deshalb, weil eine fristwahrende Berufungseinlegung auch ohne groeren Aufwand schon deshalb moglich gewesen ware, weil eine ohnehin nicht zwingend vom Gesetz vorgeschriebene Berufungsbegrandung erforderlichenfalls nachgereicht werden kann. Sonstige Grunde, die die Fristversumnis als unverschuldet erscheinen lassen konnen, sind vom Klager auch auf Nachfrage nicht mitgeteilt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [ 193 SGG](#).

Grunde, die Revision zuzulassen, haben nicht bestanden.

Erstellt am: 01.12.2020

Zuletzt verandert am: 23.12.2024